

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs in der Sitzung am 02.07.2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis	1,20 m für	30 Jahre	€	1.050,00
b) für Särge über	1,20 m für	30 Jahre	€	2.175,00
c) für Särge über	1,20 m in Rasenlage	30 Jahre	€	2.400,00
d) für Urnen		25 Jahre	€	1.800,00
d) für Urnen	in Rasenlage	25 Jahre	€	2.020,00

2. Wahlgrabstätten je Grabbreite

a) für Särge bis	1,20 m für	30 Jahre	€	1.710,00
		je Jahr	€	57,00
b) für Särge über	1,20 m für	30 Jahre	€	2.400,00
		je Jahr	€	80,00
c) für Urnen		25 Jahre	€	2.000,00
		je Jahr	€	80,00

3. Rasenwahlgrabstätten je Grabbreite

a) für Särge über	1,20 m für	30 Jahre	€	2.700,00
		je Jahr	€	90,00
b) für Urnen		25 Jahre	€	2.250,00
		je Jahr	€	90,00

4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage (Findlingsgrab)

für Särge über	1,20 m für	30 Jahre	€	2.670,00
		je Jahr	€	89,00

5. Urnengrabstätte
in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte Rasen

		25 Jahre	€	1.800,00
--	--	----------	---	----------

6. Urnengrabstätte
in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bepflanzt, inkl. Pflege

		25 Jahre	€	2.975,00
--	--	----------	---	----------

7. Urnenkammersystem
Baumfeld

		25 Jahre	€	2.750,00
		Verlängerung je Jahr	€	90,00

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet.
Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung einer Friedhofssatzung | € | 30,00 |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | € | 30,00 |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals inkl. Standsicherheitsprüfung pro Jahr | | |
| a) Sarg 30 Jahre | € | 115,00 |
| b) Urne 25 Jahre | € | 103,00 |
| c) Für die Genehmigung eines Liegenkissen | € | 45,00 |
| 4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr für die Prüfung der Standsicherheit des Grabmals pro Jahr erhoben | € | 2,30 |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde, sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | | |
| a) Säрге bis 1,20m | € | 630,00 |
| b) Säрге über 1,20m | € | 1.240,00 |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | € | 310,00 |
| 3. Rasenbeseitigung bei Neuebelegung (Urnenbeisetzung / nicht Rasengrab) | € | 300,00 |

IV. Gebühren für die Ausgrabung anlässlich einer Umbettung

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche das V Fache von III.1.b) | € | 6.000,00 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne das V Fache von III.2. | € | 1.500,00 |

V. Gebühr für die Umwandlung eines bestehenden bepflanzbaren Grabes in ein Rasengrab

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Aufwand für die Umgestaltung durch den Friedhofsgärtner pro Grabbreite | € | 214,00 |
| 2. Mehrkosten wegen Pflegeaufwand pro Grabbreite und Jahr | € | 45,00 |
| 3. Verwaltungsgebühr für die Umwandlung | € | 125,00 |

§ 7**Sonstige Bestimmungen**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat am 27.05.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 27.08.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neuengörs, den 02.09.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs
– Der Kirchengemeinderat –


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied

